

Bitte diese Anzeige (4 Seiten) unterschreiben und per E-Mail an zentrale@hammersbach.de
zurücksenden oder per Fax an die Nummer 06185 / 1800 67 zurückfaxen.

Anzeige über Verbrennen pflanzlicher Abfälle

Anzeige zum Abbrennen eines Brauchtumsfeuers

Notwendige Angaben nach § 3 Abs. 6 der VO über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von
Abfallbeseitigungsanlagen bzw. die Durchführung eines Brauchtumsfeuers:

→ Die Anzeige ist leserlich auszufüllen!!! ←

Name, Vorname des Anmelders	
Vollständige Adresse	

Name, Vorname der Aufsichtsperson (wenn nicht gleich wie Anmelder)	
Adresse (wenn nicht gleich wie Anmelder)	
Alter der Aufsichtsperson	
Telefonische Erreichbarkeit der Aufsichtsperson am Abbrennort	
Genauer Abbrennort (Gemeinde, Gemarkung, Gewinn, Flurstück, Flächeninanspruchnahme) Wichtiger Hinweis: Eine Überprüfung der angegebenen Flächen gem. VO erfolgt durch die Gemeinde Hammersbach im Vorfeld des Verbrennens <u>nicht!</u> Bitte achten Sie eigenständig auf die entsprechenden Vorgaben gem. VO, um sich vor möglichen Folgen gem. nachstehendem Merkblatt zu schützen!	

Zufahrtsweg für Rettungsdienste gegeben?	
Abbrenndatum und -zeit	
Art und Menge der pflanzlichen Abfälle, die verbrannt werden sollen (Bsp.: Baumschnitt auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, Rebabfälle, forstliche Abfälle) Falls es sich <u>nicht</u> um ein Brauchtumsfeuer handelt.	

MERKBLATT ZUM VERBRENNEN IHRER PFLANZLICHEN ABFÄLLE



- 1) Innerorts dürfen pflanzliche Abfälle generell nicht verbrannt werden!**
- 2) Pflanzliche Abfälle (wie z.B. Gartenabfälle, abgeschnittene Äste, Sträucher oder Reisig), die auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstück anfallen, sollen in erster Linie im Rahmen der Grundstücksnutzung durch Verrotten, Kompostieren oder Einbringen in den Boden beseitigt werden. Hierbei dürfen keine Geruchsbelästigungen auftreten.**
- 3) Erst in zweiter Linie können pflanzliche Abfälle **außerhalb der Ortslage auf dem Grundstück, auf dem sie angefallen sind**, verbrannt werden.**

Damit es durch diese so genannten „Zweckfeuer“ zu keinen Fehllalarmierungen (die für den Verursacher / Anmelder / Aufsichtsperson sehr teuer werden können) bei der Feuerwehr kommt, müssen solche Feuer beim Bürgerbüro der Gemeinde Hammersbach angezeigt werden. Die Mitarbeiter des Bürgerbüros leiten die Mitteilung dann an die Leitstelle Main-Kinzig-Kreis weiter. Geregelt ist dies in Hessen durch die Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Hessen GVBl. I, S. 48).

Keine Zweckfeuer in diesem Sinne sind sogenannte Brauchtumsfeuer (Hutzel-, Oster-, Sonnenwendfeuer, usw.), die jedoch mit der entsprechenden Anzeige auch im Bürgerbüro der Gemeinde Hammersbach angezeigt werden müssen.

Folgendes ist zu beachten:

1. Anzeigepflicht:

Das Bürgerbüro der Gemeinde Hammersbach und die Feuerwehr sind vor jeder Verbrennung vorab zu informieren. Melden Sie Ihr Zweckfeuer daher **zwei volle Arbeitstage** vorher beim Bürgerbüro der Gemeinde Hammersbach an.

Die Anzeige **muss** enthalten:

- Genaue Lage und Größe des Grundstücks auf dem die Abfälle verbrannt werden sollen
- Art und Menge des Abfalls
- Name, Alter und Anschriften der Aufsichtspersonen

2. Zeitliche Beschränkung:

Diese Abfälle dürfen unter ständiger Aufsicht von einer zuverlässigen Person (= Aufsichtsperson) bei trockenem Wetter nur montags bis freitags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie samstags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

3. Mindestabstände:

Einzuhalten sind folgende Abstände

→ 100 m zu Wohngebäuden, Zelten, Lagerplätzen, Bundesautobahnen und autobahnmäßig ausgebauten Fernstraßen, Naturschutzgebieten, Wäldern, Mooren und Heiden

→ 50 m zu sonstigen öffentlichen Verkehrswegen (z.B. Eisenbahnlinien)

→ 35 m zu sonstigen Gebäuden

→ 20 m zu angrenzenden Bäumen, Schutzpflanzungen, Naturdenkmälern und stehenden Getreidefeldern

→ 5 m zu Grundstücksgrenzen

4. Sicherheitsvorkehrungen:

Die Abbrennstelle muss an einem Zufahrtsweg mit Wendemöglichkeit liegen, damit notfalls Löschfahrzeuge der Feuerwehr dorthin gelangen können. Die genaue Ortsbeschreibung ist bei der Anmeldung daher erforderlich. Die Abfälle müssen trocken sein, sodass sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen. Zum Entfachen des Feuers dürfen keine zusätzlichen Stoffe verwendet werden, die Personen gefährden können oder zu starker Rauch- oder Geruchsbelästigung führen. Bei starkem Wind oder längerer Trockenheit ist das Abbrennen grundsätzlich zu unterlassen. Wenn die Rauchentwicklung den Verkehr gefährdet oder eine Belästigung der Allgemeinheit darstellt, ist das Feuer zu löschen.

5. Aufsicht:

Das Abbrennen ist unter ständiger Aufsicht von mindestens einer zuverlässigen Aufsichtsperson vorzunehmen. Ihr/e Name/n, Anschrift/en und ständige Erreichbarkeit sind in der Anzeige mitzuteilen.

6. Nach dem Zweckfeuer:

Die Abbrennstellen dürfen nur verlassen werden, wenn die Aufsicht sichergestellt hat, dass das Feuer erloschen ist. Auch unter Wurzeln und Wurzelstöcken ist nachzusehen. Die Rückstände der Verbrennungen sind sofort in den Boden einzuarbeiten.

Weitere wichtige Hinweise:

- Wer vorsätzlich oder fahrlässig Gartenabfälle verbrennt, ohne die zeitlichen Beschränkungen oder die vorgegebenen Richtlinien zu beachten, handelt ordnungswidrig im Sinne der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen. Entsprechende Ordnungswidrigkeiten können mit erheblichen Geldbußen geahndet werden.
- Einsätze der Feuerwehr, die durch nicht angemeldete oder nicht korrekt durchgeführte Zweckfeuer ausgelöst werden, sind gemäß Hessischem Bran- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) kostenpflichtig und werden mit den Verursachern nach der gültigen Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Hammersbach abgerechnet.
- Das Verbrennen von sonstigen Abfällen (z.B. Holz, Papier, Kartonage usw.) ist **untersagt**. Zuwiderhandlungen werden strafrechtlich verfolgt, wobei ebenfalls erhebliche Bußgelder festgesetzt werden können.

Ich wurde durch das vorstehende „Merkblatt zum verbrennen pflanzlicher Abfälle“ über alle Regelungen / Folgen im Rahmen des Verbrennens von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen informiert und werde diese ausnahmslos einhalten!

(Datum)

(Unterschrift des Anmelders)

(Datum)

(Unterschrift – falls abweichend – der Aufsichtsperson)